

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 12. 2. 2020

Nummer 5

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
<b>C. Finanzministerium</b>		
RdErl. 31. 1. 2020, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben für 2020 .....	196	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		
RdErl. 30. 1. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF –) 21075	201	
		Bek. 30. 1. 2020, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes – Programmjahr 2021 – 201
		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>
		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>
		Bek. 30. 1. 2010, Zusammenlegung der „Stiftung: Edith Stein“ .....
		203
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>
		Bek. 24. 1. 2020, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG) .....
		204
		Bek. 27. 1. 2020, Festlegung eines Einwirkungsbereichs gemäß § 3 Abs. 4 EinwirkungsBergV; Öffentliche Bekanntgabe .....
		204
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>
		Bek. 12. 2. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Spelle) .....
		206
		<b>Rechtsprechung</b>
		Staatsgerichtshof .....
		207
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....
		208

**C. Finanzministerium**

**Tabellen  
der standardisierten Personalkostensätze  
für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen  
und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie  
der Durchschnittssätze für die Veranschlagung  
der Personalausgaben  
für 2020**

**RdErl. d. MF v. 31. 1. 2020 — 12 1-04031/3333/2020 —**

— **VORIS 64000** —

- Bezug:** a) Bek. d. StK v. 15. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 759)  
— **VORIS 20210 00 00 00 003** —  
b) RdErl. v. 16. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1466)  
— **VORIS 64100** —  
c) RdErl. v. 8. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1096)  
— **VORIS 64000** —

1. In den **Anlagen 1 und 2** werden die standardisierten Personalkostensätze bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf dem NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308, 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 451), sowie der Tarifeinigung vom 2. 3. 2019.

Die standardisierten Personalkostensätze sind sowohl für Gesetzesfolgenabschätzungen als auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sofern standardisierte Werte für den Personalbereich zugrunde gelegt werden, heranzuziehen. Sie werden berechnet nach dem in Nummer 3.4.4 der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen festgelegten Schema (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu a). Für die Sachkostenpauschale (Spalte 8 der Tabellen) wurde auf Basis von aktuellen Daten, ohne Personal und Ist-Ausgaben in den Schulkapiteln, im Kapitel 03 20 sowie Kapitel 11 05 ein Pauschsatz für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz ermittelt. Dieser Pauschsatz in Höhe von **9 722 EUR** enthält neben Pauschalen für

- kalkulatorische Raumkosten in Höhe von **2 100 EUR**,
- laufende Sachkosten in Höhe von **4 234 EUR** für z. B. Material, Fernmeldekosten, Einzelerwerb von Büroausstattungsgegenständen usw.,
- sonstige jährliche Investitionen in Höhe von **384 EUR** für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen u. Ä.

einen Zuschlag in Höhe von **3 004 EUR** für die IT-Ausstattung inklusive Betrieb eines Büroarbeitsplatzes.

Sofern Arbeitsplätze mit Spezialausstattungen betrachtet werden, sind anstelle der in der Sachkostenpauschale enthaltenen Pauschsätze die auf den Einzelfall abgestimmten Kosten zu ermitteln.

Hinsichtlich der in die Berechnung einbezogenen Durchschnittssätze wird auf Nummer 2 verwiesen.

2. In **Anlage 3** sind für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen die Durchschnittssätze zur Veranschlagung der Personalausgaben zusammengefasst dargestellt. Hierin sind die Auswirkungen des oben aufgeführten Anpassungsgesetzes sowie der oben aufgeführten Tarifeinigung berücksichtigt.

Die Durchschnittssätze werden auf Basis der vom NLBV ermittelten Ist-Ausgaben je Besoldungs- und Entgeltgruppe berechnet, wobei

- 2.1 im Besoldungsbereich
  - die Auswirkungen der linearen Anpassungen ab 1. 3. 2020 (3,2 %),
  - bei den Anwärtergrundbeträgen nach Anlage 15 NBesG die Steigerung um einen Festbetrag in Höhe von 50 EUR ab 1. 3. 2020,
  - die Jahressonderzahlung für Kinder in Höhe von 170 EUR bzw. 450 EUR,
  - die Jahressonderzahlung in Höhe von 300 EUR bzw. 920 EUR,
  - die Amtszulagen,
  - die dynamischen und statischen Stellen- sowie Erschwerniszulagen,
- 2.2 im Tarifbereich jeweils einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlage zur Zusatzversicherung
  - die Auswirkungen des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. 3. 2019 (lineare Anpassungen ab 1. 1. 2020 [3,12 %, mindestens jedoch 90 EUR]),
  - für Auszubildende je ein Festbetrag ab 1. 1. 2020 (50 EUR),
  - die Jahressonderzahlung und die Strukturausgleichzulage,
  - die kindbezogenen Entgeltanteile gemäß § 11 TVÜ-Länder in den TV-L,
  - die dynamischen und statischen Stellenzulagen sowie Erschwerniszulagen einbezogen wurden.

Sofern darüber hinaus weitere Zulagen gewährt werden, sind diese den Durchschnittssätzen hinzuzurechnen.

Bei Abweichungen von den Stellenplänen und Bedarfsnachweisen (neue Stellen, Höherstufungen usw.), Veränderungen der Personalkostenbudgets sowie bei Veränderungen der Beschäftigungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte sind ab sofort die neu berechneten Durchschnittssätze anzuwenden.

3. Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie daher nicht geeignet.

4. Dieser RdErl. tritt am 13. 2. 2020 in Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 12. 2. 2020 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 5/2020 S. 196

## Anlage 1

## Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich in 2020

Stand: NBVAnpG 2019/2020/2021

1	2	3	4	5	6	7	8	9
BesGr.	Durchschnittssatz in EUR	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 % von Spalte 2 zuzüglich 2 350 EUR) in EUR (gerundet)	Personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2, 3 und 4) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 5) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 7 und 8) in EUR
Laubahngruppe 1	A 5	13 047	285	48 989	7 348	56 337	9 722	66 059
	A 6	13 733	304	51 980	7 797	59 777	9 722	69 499
	1. Einstiegsamt	13 389	294	50 480	7 572	58 052	9 722	67 774
	A 6	11 899	255	43 985	6 598	50 583	9 722	60 305
	A 7	13 891	308	52 669	7 900	60 569	9 722	70 291
	A 8	14 806	332	56 657	8 499	65 156	9 722	74 878
	A 9	15 818	359	61 070	9 161	70 231	9 722	79 953
	2. Einstiegsamt	14 899	335	57 063	8 559	65 622	9 722	75 344
	A 9	13 513	298	51 020	7 653	58 673	9 722	68 395
Laubahngruppe 2	A 10	16 341	373	63 351	9 503	72 854	9 722	82 576
	A 11	18 584	433	73 129	10 969	84 098	9 722	93 820
	A 12	20 268	478	80 473	12 071	92 544	9 722	102 266
	A 13	22 398	535	89 760	13 464	103 224	9 722	112 946
	1. Einstiegsamt	18 926	442	74 622	11 193	85 815	9 722	95 537
	A 13	20 715	490	82 423	12 363	94 786	9 722	104 508
	A 14	23 683	569	95 363	14 304	109 667	9 722	119 389
	A 15	26 708	650	108 550	16 283	124 833	9 722	134 555
	A 16	29 633	728	121 304	18 196	139 500	9 722	149 222
	B 2	31 353	773	128 802	19 320	148 122	9 722	157 844
	2. Einstiegsamt	25 224	610	102 079	15 312	117 391	9 722	127 113

## Standardisierte Personalkostensätze für den Tarifbereich in 2020

Stand: Tarifeinigung vom 2. 3. 2019

1	2	3	4	5	6	7	8
EntgeltGr.	Durchschnittssatz in EUR	Personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 4) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 6 und 7) in EUR
2	42 209	338	42 547	6 382	48 929	9 722	58 651
2 Ü	45 756	366	46 122	6 918	53 040	9 722	62 762
3	43 903	351	44 254	6 638	50 892	9 722	60 614
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 1	43 655	349	44 004	6 601	50 605	9 722	60 327
4	46 418	371	46 789	7 018	53 807	9 722	63 529
5	48 817	391	49 208	7 381	56 589	9 722	66 311
6	52 053	416	52 469	7 870	60 339	9 722	70 061
7	53 184	425	53 609	8 041	61 650	9 722	71 372
8	56 102	449	56 551	8 483	65 034	9 722	74 756
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 2	51 627	413	52 040	7 806	59 846	9 722	69 568
9 a	60 174	481	60 655	9 098	69 753	9 722	79 475
9 b	63 286	506	63 792	9 569	73 361	9 722	83 083
10	67 843	543	68 386	10 258	78 644	9 722	88 366
11	74 445	596	75 041	11 256	86 297	9 722	96 019
12	84 642	677	85 319	12 798	98 117	9 722	107 839
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 1	67 446	540	67 986	10 198	78 184	9 722	87 906
13	73 740	590	74 330	11 150	85 480	9 722	95 202
13 Ü	96 454	772	97 226	14 584	111 810	9 722	121 532
14	86 827	695	87 522	13 128	100 650	9 722	110 372
15	98 958	792	99 750	14 963	114 713	9 722	124 435
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 2	77 551	620	78 171	11 726	89 897	9 722	99 619

LGr. = Laufbahngruppe  
EA = Einstiegsamt



**2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten**

2.1 — Allgemein —

Entgeltgruppen

	2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9 a	9 b	10	11	12	13	13 Ü	14	15
Durchschnitts- satz in EUR	42 209	45 756	43 903	46 418	48 817	52 053	53 184	56 102	60 174	63 286	67 843	74 445	84 642	73 740	96 454	86 827	98 958

2.2 — Lehrkräfte —

Entgeltgruppen

	8	9 a	9 b	10	11	12	13	14
Durchschnitts- satz in EUR	56 415	58 130	60 373	62 604	73 861	72 341	84 558	91 865

**3. der Entgelte der Personenkraftfahrerinnen/Personenwagenkraftfahrer**

Pauschalgruppen

	I	II	III	IV	persön- liche Fahrerin/ persön- licher Fahrer
Durchschnitts- satz in EUR	52 264	56 605	62 833	67 439	73 083

**4. der Bezüge der Beamtinnen/Beamten auf Widerruf**

BesGr. des Eingangsamtes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

	Allgemein				Justiz	Polizei	Steuerverwaltung	Lehrkräfte				
	öffentlich- rechtliches Ausbildungs- verhältnis (A 9 - A 11)	öffentlich- rechtliches Ausbildungs- verhältnis (A 6 bis A 8)	A 9 bis A 11	A 6 bis A 8				A 12	A 13 + Zulage			
17 385	17 252	16 589	15 597	19 724	23 404	17 252	16 569	14 747	15 489	17 924	18 346	18 880

<b>5.1</b> der Ausbildungsvergütung für Auszubildende	18 074
---	--------

<b>5.2</b> der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	29 139
--	--------

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)

RdErl. d. MU v. 30. 1. 2020 — 61.1-21201.2.17 —

— VORIS 21075 —

Bezug: RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570), geändert durch  
RdErl. v. 9. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1090)  
— VORIS 21075 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2019 wie folgt geändert:

- In Nummer 5.3.2.6 Abs. 4 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:  
„(4) Es gelten — ausgenommen für Erschließungsanlagen auf den Ostfriesischen Inseln — die folgenden Förderobergrenzen:“
- Der Nummer 8.1 wird der folgende Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die in Nummer 5.3.2.6 Abs. 4 festgelegte Ausnahme von den Förderobergrenzen für Erschließungsanlagen auf den Ostfriesischen Inseln gilt für Erschließungsmaßnahmen, für die die Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben nach dem 30. 6. 2019 begründet wurden.“

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 5/2020 S. 201

### Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2021 —

Bek. d. MU v. 30. 1. 2020  
— 61.11-21205.1.21.1 —

Bezug: a) RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570), zuletzt  
geändert durch RdErl. v. 30. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 201)  
— VORIS 21075 —  
b) RdErl. v. 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373)  
— VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)“ (Bezugserlass zu a).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung liegt noch nicht vor. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2021 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung auf bis zu 10 % abgesetzt werden, sofern die für das Programmjahr maßgebende VV Städtebauförderung eine entsprechende Absenkung bei Gemeinden in Haushaltssicherung ermöglicht. Die hierzu einsetzbaren Städtebauförderungsmittel sind voraussichtlich auf maximal 50 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt.

Gemeinden, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies mit der Anmeldung zum Ausdruck bringen und die Haushaltssicherung mit der der Anmeldung beizufügenden Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen (Bezugserlass zu b).

Auch bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden ist in den Anmeldevordruck (Anlage 8 des Bezugserlasses zu a) als „Förderungsbeitrag gemäß Nr. 5.1 R-StBauF“ der Betrag einzutragen, der sich unter Berücksichtigung der Regelförderung in Höhe von zwei Dritteln der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Der beantragte Förderungsbeitrag ist auf volle Tausender zu runden.

Zur Vereinfachung und flexibleren Gestaltung der Förderung erfolgt mit dem Programmjahr 2020 eine Neustrukturierung der Städtebauförderung. Mit der neuen Struktur der Städtebauförderung erfolgt eine Konzentration auf drei neue Programme unter gleichzeitigem Auslaufen der bisherigen Programme Soziale Stadt, Stadtumbau, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Städtebaulicher Denkmalschutz, Kleinere Städte und Gemeinden sowie Zukunft Stadtgrün.

Anmeldungen zur Fortschreibung, die auf die künftige Bereitstellung weiterer Fördermittel abzielen, können daher nur berücksichtigt werden, sofern sie auf die neue Programmstruktur gerichtet sind. Eine Überleitung in die neue Programmstruktur der Gesamtmaßnahmen, bei denen noch Fördermittelbedarf besteht, erfolgt auf Antrag bereits im Rahmen der Fortschreibung des Programmjahres 2020. Bei der Überleitung gelten die Gebietsabgrenzungen, die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sowie die Kosten- und Finanzierungsübersichten als Grundlage für die Förderung fort.

Gesamtmaßnahmen der ausgelaufenen Programme, bei denen kein weiterer Fördermittelbedarf mehr besteht (ausgeförderte Gesamtmaßnahmen), brauchen nicht in die neue Programmstruktur übergeleitet zu werden. Anmeldungen zur Fortschreibung dieser Gesamtmaßnahmen (Meldung von zweckgebundenen Einnahmen zur Erhöhung des Kostenrahmens und sog. „0-Meldungen“) sind jedoch weiterhin bis zum förderungsrechtlichen Abschluss der jeweiligen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Die Anmeldungen für das Programmjahr 2021 sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2020** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbau.fund.de>) zu erfassen.

#### 1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

- Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt gefördert. Ziel ist die Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Die Fördermittel können eingesetzt werden für städtebauliche Maßnahmen, wie z. B.

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung der Gebiete an den innerstädtischen Strukturwandel, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind sowie die Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- Modernisierung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zur Sicherung, Wiederherstellung und Erhalt des historischen Stadtbildes,
- Erhalt und Weiterentwicklung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume).

Nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen.

- b) Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Stadt- und Ortsteilen geleistet werden. Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Quartiersmanagement, die Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und die Leistungen von Beauftragten) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen. Zur stärkeren Beteiligung lokaler Akteurinnen und Akteure an Stadtentwicklungsprozessen und zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements kann die Gemeinde insbesondere einen Fonds einrichten, dessen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds).

- c) Wachstum und nachhaltige Erneuerung — Lebenswerte Quartiere gestalten

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen der nachhaltigen Erneuerung zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten oder Strukturveränderungen betroffen sind, gefördert. Ziel ist, durch die frühzeitige Reaktion auf die städtebaulichen Auswirkungen der Strukturveränderungen das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

Funktionsverluste liegen insbesondere auch dann vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist. Hierzu gehören z. B. auch die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen, die Brachflächenentwicklung, die Verbesserung des öffentlichen Raumes sowie die Aufwertung und der Umbau des Gebäudebestandes.

## 2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2021, Vordrucke für beizufügende Unterlagen sowie die R-StBauF stehen auf der Internetseite des MU ([www.mu.niedersachsen.de](http://www.mu.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.1.2 R-StBauF aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Die räumliche Abgrenzung der Durchführungsmaßnahmen erfolgt:

- a) Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
  - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
  - als Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB,
  - durch Beschluss der Gemeinde nach den §§ 171 b, 171 e Abs. 3 BauGB oder
  - durch Beschluss der Gemeinde;
- b) Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
  - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
  - durch Beschluss der Gemeinde nach § 171 e Abs. 3 BauGB;
- c) Wachstum und nachhaltige Erneuerung — Lebenswerte Quartiere gestalten
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
  - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
  - durch Beschluss der Gemeinde nach § 171 b BauGB.

Die vorzulegenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sind unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erstellen und müssen die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet darstellen. Sie müssen die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Die Entwicklungskonzepte müssen zudem auch die Zielsetzung der Schaffung sicherer Spiel- und Bewegungsräume für Kinder im öffentlichen Raum verfolgen. Sie sind in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten und davon abzuleiten. Die Aktualität ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung und Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweils örtlich zuständigen ArL, erforderlich.

Seit der Neustrukturierung der Städtebauförderung ab dem Programmjahr 2020 sind Maßnahmen des Klimaschutzes und/oder zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch die Verbesserung der grünen Infrastruktur, Voraussetzung für eine Förderung.

Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen Infrastruktur sind z. B.:

- energetische Gebäudemodernisierung,
- klimafreundliche Mobilität,
- Nutzung klimaschonender Baustoffe,
- Bodenentsiegelung,
- Schaffung von Grünanlagen und Freiräumen,
- Vernetzung von Grün- und Freiflächen,
- Begrünung von Bauwerksflächen,
- Erhöhung der Biodiversität.

Die Maßnahmen können auch in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung).

Die Fördermittel können nach den Bestimmungen des jeweiligen Programms auch eingesetzt werden zur Durchführung interkommunaler Gesamtmaßnahmen sowie Stadt-Umland-Kooperationen der nachhaltigen Stadtentwicklung in ei-

nem räumlich-funktionalen Zusammenhang, bei denen auf der Grundlage eines inhaltlich umfassenden integrierten Ansatzes mit teilträumlichen Vertiefungen in den zur Kooperation gehörenden Fördergebieten ein aufeinander abgestimmtes Handeln in Form einer verbindlichen Kooperation erfolgt. Bei der Förderung interkommunaler Gesamtmaßnahmen gelten zur räumlichen Abgrenzung der Fördergebiete die zu den jeweiligen Programmen getroffenen Regelungen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebietes als Fördergebiet zum Zweck der interkommunalen Kooperation sowie Kooperationen von Gesamtmaßnahmen unterschiedlicher Programme ist nicht zulässig.

Die erstmalige Erstellung der erforderlichen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist, außer zur Vorbereitung interkommunaler Gesamtmaßnahmen sowie Stadt-Umland-Kooperationen, nicht förderfähig. Die Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig, hierzu gehört auch die Anpassung an die neue Förderstruktur. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Bei Beantragung der Förderung der erstmaligen Konzepterstellung zur Vorbereitung interkommunaler Gesamtmaßnahmen sowie Stadt-Umland-Kooperationen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang ist zur Begründung der Anmeldung zusätzlich die Vorlage einer interkommunal oder überörtlich erarbeiteten Entwicklungsstrategie erforderlich. In der vorzulegenden Entwicklungsstrategie ist unter Mitwirkung aller teilnehmenden Kommunen die abgestimmte strategische Ausrichtung der beabsichtigten verbindlichen Kooperation der nachhaltigen Stadtentwicklung darzustellen.

Anmeldungen bei denen wesentliche Aspekte des Denkmalschutzes berührt werden, z. B. bei Stadtkernen oder Stadtbereichen von besonderer Denkmalbedeutung mit einer hohen Denkmaldichte, ist jeweils eine denkmalfachliche Stellung-

nahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beizufügen. Bei der Beantragung der erstmaligen Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm (Neumaßnahmen) ist das NLD bereits bei der Erstellung des integrierten Entwicklungskonzepts frühzeitig einzubinden. Sind mit der Anmeldung wesentliche Aspekte des Natur- und des Landschaftsschutzes von hoher Bedeutung berührt, ist eine Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beizufügen.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2021 werden für Fortsetzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

### 3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Dazu gehören zudem gemäß § 171 e Abs. 6 BauGB Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderer Teile des Gemeindegebietes, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht.

An die  
Kommunen  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 5/2020 S. 201

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### Zusammenlegung der „Stiftung: Edith Stein“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 30. 1. 2020**

— 2.06-11741-04 (014) —

Mit Schreiben vom 19. 12. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die vom Kuratorium der „Stiftung: Edith Stein“ sowie vom Stiftungsrat der Stiftung „St. Vincenzhaus“ am 2. 4. 2019 beschlossene Zusammenlegung in Form der Zulegung der „Stiftung: Edith Stein“ zu der Stiftung „St. Vincenzhaus“, beide mit Sitz in der Stadt Cloppenburg, genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung: Edith Stein  
Postfach 11 48  
49641 Cloppenburg.

— Nds. MBl. Nr. 5/2020 S. 203

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)****Bek. d. LBEG v. 24. 1. 2020  
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0046 —**

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG plant die Konvertierung der bestehenden Produktionsbohrung Vorhop 14 in eine Einpressbohrung. Der Zweck der Bohrung ist das Einpressen von Lagerstättenwasser zur Druckunterstützung im Erdölfeld Vorhop.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wahrenholz im Landkreis Gifhorn.

Der Zweck der Bohrung ist die Druckunterstützung im Erdölfeld Vorhop zur Gewinnung von Erdöl. Dadurch fällt die Bohrung in § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken unterhalb von Fördervolumina von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m<sup>3</sup> Erdgas eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Einpressbohrung Vorhop 14/Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2020 S. 204

**Festlegung eines Einwirkungsbereichs  
gemäß § 3 Abs. 4 EinwirkungsBergV;  
Öffentliche Bekanntgabe****Bek. d. LBEG v. 27. 1. 2020  
— L1.2/L67131/00-02/2018-0003 —**

Festlegung eines Einwirkungsbereichs zu einem seismischen Ereignis vom 1. 10. 2018 in Lastrup.

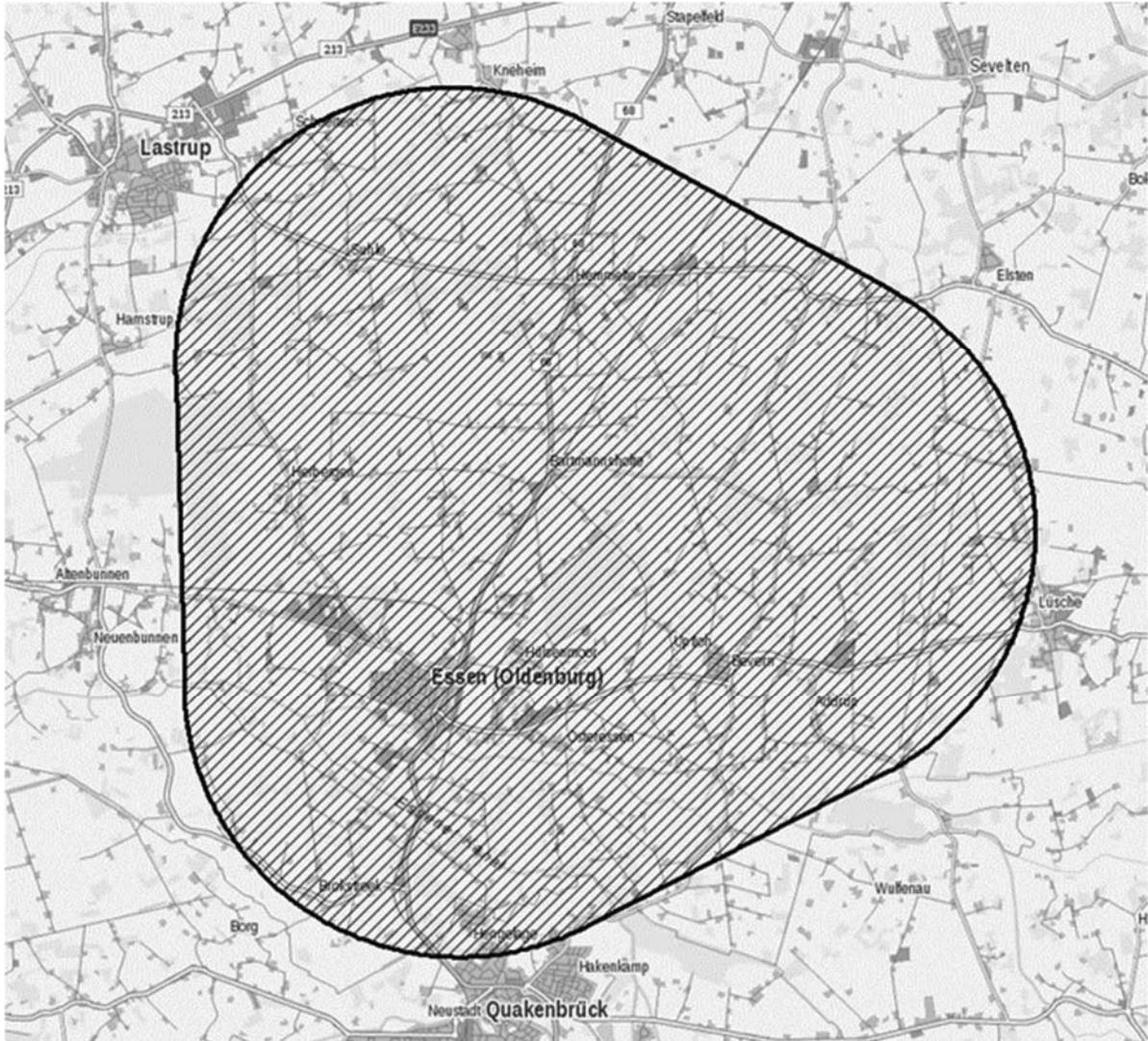
Das LBEG hat gemäß § 3 Abs. 4 EinwirkungsBergV für den in der nachstehenden Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBERG festgelegt.

Die Grenzen des Einwirkungsbereichs waren nach dem Auftritt von Erschütterungen nach seismischen Ereignissen festzulegen. Die Festlegung erfolgte aufgrund von Erdbeben am 1. 10. 2018 und am 28. 9. 2018 mit Magnituden von 3,6 und 3,1 bei Lastrup, Landkreis Cloppenburg, unter Hinzuziehung des Niedersächsischen Erdbebendienstes (NED).

Der Einwirkungsbereich ist dem Erdgasfördergebiet östlich von Lastrup zuzuordnen, die Ausdehnung kann der **Anlage** entnommen werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2020 S. 204



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Spelle)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 2. 2020  
— OL31.12-40211/1-7.21-30 —****Anlage**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Hafestraße 6, 48480 Spelle, mit der Entscheidung vom 28. 11. 2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Brot-Getreidemühle gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Erhöhung der Produktionsleistung auf 1 400 t/d und die Schaffung neuer Lagerkapazitäten.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 13. 2. bis einschließlich 26. 2. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

- Rathaus der Samtgemeinde Spelle, 1. Obergeschoss, Zimmer 44, Hauptstraße 43, 48480 Spelle,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs

in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und

14.00 bis 17.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt ist nicht vorhanden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2020 S. 206

**Tenor**

1. Der Firma Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Hafenstr. 6, 48480 Spelle, wird aufgrund ihres Antrages vom 15. 4. 2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 8. 7. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Erweiterung) ihrer Brotgetreidemühle in 48480 Spelle, Hafenstr. 6, erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

- Erhöhung der Produktionskapazität von 969 t/d auf zukünftig 1 400 t/d Fertigerzeugnissen je Tag,
- Errichtung einer neuen LKW-Schüttgasse mit einer Annahmekapazität von 200 t/h (BE 110),
- Erweiterung der Lagerkapazität für Eingangsmaterial von 25 000 t auf 35 000 t (BE 200) durch Errichtung eines neuen Rohwarensilos,
- Erweiterung der Lagerkapazität für Ausgangsmaterial von 5 400 t auf 8 000 t (BE 300) durch Errichtung eines neuen Fertigwarenwarensilos einschließlich einer neuen Verladespur 3,
- Errichtung eines zusätzlichen Mühlensystem D (BE 630) mit einer Durchsatzleistung von 30 t/h einschl. einer parallel dazu betriebenen neuen Schrotanlage (BE 640) mit einer Durchsatzleistung von 3 t/h,
- Verlängerung des Gebäudes der Verladespuren Nr. 4 und 5 (geschlossene Verladung, BE 810),
- Errichtung einer zusätzlichen Verladespur 6 für LKW auf insgesamt 6 Verladespuren (BE 810),
- Errichtung einer Stärkemischanlage einschließlich der Silos 1 — 9 oberhalb der Verladespur 6,
- die Getreideanlieferung soll auch nachts über die Bahnannahme stattfinden können.

Standort der Anlage ist:

Ort: 48480 Spelle  
 Straße: Hafestraße 6  
 Gemarkung: Spelle  
 Flur: 28  
 Flurstücke: 6/89, 6/95, 6/61, 91/8, 6/96, 6/109, 6/113, 8/41, 8/43, 8/45

Ost-/Nordwert: 32393383/5800714.

Die im Formular Inhaltsverzeichnis im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Änderungsgenehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Dieser Bescheid schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO mit ein. Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegt werden.

## **Rechtsprechung**

### **Staatsgerichtshof**

Beschluss vom 22. 1. 2020  
— StGH 5/19 —

#### In dem Verfahren

1. der ...,
2. des ...,
3. des ...,
4. des ...,
5. des ...,
6. des ...,
7. des ...,
8. des ...,
9. des ...,

— Antragsteller —

Prozessbevollmächtigte:  
zu 1—9: Rechtsanwältin ...,  
gegen

das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung am 22. Januar 2020 beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

#### Gründe:

##### A.

Die neun Antragsteller, alle Mitglieder der Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag, beantragen mit ihrem Schriftsatz vom 25. November 2019 die Feststellung des Staatsgerichtshofs, dass einzelne Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 258), nicht mit der Niedersächsischen Verfassung vereinbar und damit nichtig seien.

##### B.

###### I.

Der Antrag ist unzulässig. Die Antragsteller erfüllen nicht die Voraussetzungen des Art. 54 Nr. 3 Niedersächsische Verfassung (NV).

Nach Art. 54 Nr. 3 NV, § 8 Nr. 8 des Gesetzes über den Niedersächsischen Staatsgerichtshof — NStGHG — vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), entscheidet der Staatsgerichtshof bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung (unter anderem) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Landtages (abstrakte Normenkontrolle). Der aktuelle Niedersächsische Landtag hat 137 Mitglieder. Die Antragsstellung muss mithin durch mindestens 28 Mitglieder des Niedersächsischen Landtages erfolgen.

Die neun Antragsteller erreichen das notwendige Quorum von einem Fünftel der Mitglieder des Landtages deutlich nicht, was die Antragsteller in ihrer Antragschrift bereits selbst feststellen. Der Antrag ist danach nicht zulässig.

###### II.

Die abstrakte Normenkontrolle wird nach § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 24 Satz 1 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen.

###### C.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei, Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBL Nr. 5/2020 S. 207

## Stellenausschreibungen

Im **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** sind in den Referaten 201 „Lebensmittelkontrolle, Tierarzneimittel“ und 204 „Tierschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt voraussichtlich drei Arbeitsplätze als

### Referentinnen oder Referenten (w/m/d),

befristet für die Dauer von fünf Jahren, längstens bis zum 31. 12. 2024, zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Die Arbeitsplätze umfassen im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung fachaufsichtlicher Überprüfungen im Aufgabenbereich des jeweiligen Referats,
- Bearbeitung von Fachvorgängen in den nachstehenden Aufgabebereichen des jeweiligen Referats:
  - Referat 201: Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Fleisch- und Geflügelfleischhygiene,
  - Referat 204: Tierschutz im Zusammenhang mit dem Transport, der Betäubung und Schlachtung von Tieren, Tierschutz in der Nutztierhaltung, Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen, Genehmigung und Durchführung von Tierversuchen,
- Mitwirkung im Ereignis- und Krisenfall Tierseuchen, Futtermittel und Lebensmittel.

Bewerben können sich Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Tiermedizin (mit Approbation).

Wünschenswert sind

- vertiefte Kenntnisse in einem der o. g. Tätigkeits-Schwerpunkte,
- Berufserfahrung auf verschiedenen Verwaltungsebenen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Tierschutzes einschließlich kommunaler Veterinärbehörden,
- Erfahrungen mit Qualitätsmanagementsystemen und der Durchführung von Audits sowie
- die Qualifikation für den amtstierärztlichen Dienst.

Gute Kenntnisse in den einschlägigen MS-Office-Produkten werden vorausgesetzt.

Die Arbeitsplätze erfordern die Fähigkeit zu kooperativem Handeln im Team sowie die Bereitschaft, regelmäßig Dienstreisen wahrzunehmen und im Bedarfsfall, Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu leisten.

Je nach den persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Anerkennung von Weiterbildungszeiten für die Fachtierärztin oder den Fachtierarzt für Lebensmittel möglich.

Die Arbeitsplätze sind teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1119 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein, bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 29. 2. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Prof. Dr. M. Kühne, Tel. 0511 120-2106, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 5/2020 S. 208

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### einer IT-Sachbearbeiterin oder eines IT-Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung Zahlstellen-EU-Software (ZEUS) und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Gesucht wird eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit folgender Aufgabendarstellung:

- Erstellung von Fachkonzepten für die Erstellung und Weiterentwicklung von EDV-Systemen,
- Durchführung von Abnahmetests von Softwareversionen und Patches,
- Weiterentwicklung von Softwareanwendungen in Zusammenarbeit mit dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung sowie externen Dienstleistern.

Für die Arbeit ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML und im MU, dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung sowie externen Dienstleistern erforderlich.

Anforderungsprofil:

Bevorzugt eingestellt werden Absolventinnen oder Absolventen mit einem abgeschlossenen Fachhochschul- oder Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik oder der Verwaltungsinformatik. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist auch für Berufseinsteigerinnen oder Berufseinsteiger geeignet.

Abweichend von diesem Studiengang können sich auch Absolventinnen oder Absolventen eines Verwaltungs-, landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Studiengangs bewerben, sofern entsprechende Berufserfahrungen im IT-Bereich vorliegen.

Weitere Voraussetzungen:

Mehrjährige Erfahrungen in IT-Projekten und in der Softwareentwicklung sind von Vorteil. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte darüber hinaus über gute Kenntnisse im Umgang mit Datenbanksystemen, insbesondere Oracle, sowie den Betriebssystemen Windows und UNIX verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 301.2 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu

erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1123 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 4. 3. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 5/2020 S. 208

